

**Satzung zur Änderung der Fachprüfungs- und Studienordnung für  
das Zusatzprogramm des Bayerischen Graduiertenkollegs  
in den Studiengängen Computational Mechanics  
und Computational Science and Engineering  
an der Technischen Universität München (Honoursprogramm)**

**Vom 2. Mai 2019**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5, Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Änderungssatzung:

**§ 1**

Die Fachprüfungs- und Studienordnung für das Zusatzprogramm des Bayerischen Graduiertenkollegs in den Studiengängen Computational Mechanics und Computational Science and Engineering an der Technischen Universität München (Honoursprogramm) vom 7. April 2016 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

**„§ 1**

„<sup>1</sup>Diese Fachprüfungs- und Studienordnung ergänzt die Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Computational Mechanics an der Technischen Universität München in der jeweils geltenden Fassung sowie die Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Computational Science and Engineering an der Technischen Universität München in der jeweils geltenden Fassung. <sup>2</sup>Sie regelt insbesondere

1. die Zulassungsvoraussetzungen für die Honoursprüfung,
2. den Prüfungsumfang für die Honoursprüfung,
3. die Prüfungsfristen und die Wiederholbarkeit,
4. die zuständigen Gremien.

<sup>3</sup>Darüber hinaus können mit Zustimmung der Honourskommission Studierende des Masterstudiengangs Bauingenieurwesen der Technischen Universität München zugelassen werden. <sup>4</sup>Entsprechend ergänzt in diesem Fall diese Fachprüfungs- und Studienordnung die Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Bauingenieurwesen an der Technischen Universität München in der jeweils geltenden Fassung.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Abs. 4 wird folgender Satz 3 angefügt:

„§ 2 Satz 1 bleibt unberührt.“

- b) Abs. 5 wird aufgehoben.

3. § 7 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

- „(2) Wurde nur die Masterprüfung bestanden, sind aber nicht die Voraussetzungen des § 2 Satz 1, § 5 Abs. 5 und § 6 Abs. 1 erfüllt, so erhält der oder die Studierende ein Zeugnis ohne Prädikat „with Honours“ und eine Urkunde, in der der akademische Grad „Master of Science“ verliehen wird.“

## § 2

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2019 in Kraft. <sup>2</sup>Sie findet erstmals Anwendung für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2019/2020 zu diesem Programm zugelassen werden.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 20. März 2019 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 2. Mai 2019.

München, 2. Mai 2019  
Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann  
Präsident

Diese Satzung wurde am 2. Mai 2019 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 2. Mai 2019 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 2. Mai 2019.